

Beschluss

Die Geschäfte unter den Richterinnen und Richtern des Amtsgerichts Herne werden wegen der Abordnung des Richters Humpohl an das Amtsgericht Herne mit Wirkung vom **01.04.2021** wie folgt verteilt:

I.

Es bearbeiten:

1. Direktor des Amtsgerichts Schröder:

- a) Die dem Amtsrichter bei der Auswahl und Auslosung der Schöffen zugewiesenen Aufgaben,
- b) die Stiftungssachen,
- c) die Hinterlegungssachen,
- d) die Sachen des erweiterten Schöffengerichts, die Schöffensachen (Abt. 8 Ls), einschließlich der Bewährungsaufsichten in sämtlichen Schöffen- und Strafkammersachen,
- e) die entsprechenden AR-Sachen
- f) und alle nicht in diesem Beschluss geregelten Zuständigkeiten.

2. Richter am Amtsgericht Gutberger:

- a) Die gegen Erwachsene gerichteten Ds-Sachen und Cs-Sachen des Strafprozessregisters einschließlich aller beschleunigten Verfahren,
 - in denen der Name des Angeklagten mit den Buchstaben A – G beginnt (Abt. 11 Ds / Cs),
 - in denen der Name des Angeklagten mit den Buchstaben S – V beginnt (aus Abt. 13 Ds / Cs),
 - die Bewährungsaufsichtssachen, in denen der Name des Angeklagten mit den Buchstaben A – G und S – V beginnt,
- b) die Erzwingungshaftssachen (Abt. 22 OWi), soweit sie sich nicht gegen Jugendliche und Heranwachsende richten, einschließlich der richterlichen Entscheidungen der Abteilungen 21 und 22 OWi mit den Endziffern 1 bis 5,

- c) die entsprechenden AR-Sachen.

3. Richter am Amtsgericht Dransfeld:

- a) Die C- und H-Sachen, in denen der Name des an erster Stelle aufgeführten Beklagten oder Antragsgegners mit den Buchstaben E, F, J, M, O, R und U (Abt. 18 C) beginnt,
- b) die C- und H-Sachen, in denen der Name des an erster Stelle aufgeführten Beklagten oder Antragsgegners mit den Buchstaben I, N, P, Q, V, W und Z (Abt. 20 C) beginnt, hinsichtlich des Buchstabens P jedoch nur, soweit die Sache nach dem 31.12.2019 bei Gericht eingegangen ist,
- c) aus der Abt. 20 C die C- und H-Sachen, in denen der Name des an erster Stelle aufgeführten Beklagten oder Antragsgegners mit dem Buchstaben D beginnt, soweit die Sache bis zum 31.03.2021 bei Gericht eingegangen ist,
- d) die Beratungshilfesachen (25 II),
- e) die entsprechenden AR-Sachen.

4. Richterin am Amtsgericht Schirm:

- a) Die X- und XIV-Sachen (diese jedoch ohne die Abschiebehaftsachen und richterliche Entscheidungen gemäß § 36 PolG NRW) mit den Buchstaben A sowie D – P,
- b) die XVII-Sachen mit den Buchstaben A sowie D – P,
- c) die VII-, VIII- und IX-Sachen des Vormundschaftsregisters einschließlich zugehöriger X-Sachen mit den Buchstaben A sowie D – P,
- d) die entsprechenden AR-Sachen.

5. Richterin am Amtsgericht Engelkamp:

- a) Die F- und FH-Sachen der Abteilung 31 F sowie die Neueingänge gemäß der Vorschaltliste (Anlage 1),
- b) die entsprechenden AR-Sachen.

6. Richterin am Amtsgericht Dr. K pperfahrendberg:

- a) die C- und H-Sachen, in denen der Name des an erster Stelle aufgef hrten Beklagten oder Antragsgegners mit den Buchstaben C und T beginnt (27 C),
- b) Die M-Haftbefehlssachen (Abteilung 12 M),
- c) die M-Sachen der Abt. 24 M einschlielich der Erinnerungen,
- d) die Nachlasssachen,
- e) die entsprechenden AR-Sachen.

7. Richterin am Amtsgericht Dr. Pohle:

- a) die F- und FH-Sachen der Abteilung 33 F sowie die Neueingnge gem der Vorschaltliste (Anlage 1),
- b) die entsprechenden AR-Sachen.

8. Richter am Amtsgericht Zarges:

- a) die C- und H-Sachen, in denen der Name des an erster Stelle aufgef hrten Beklagten oder Antragsgegners mit den Buchstaben A, G, S, St und Sch sowie X und Y (Abt. 9 C) beginnt,
- b) die X- und XIV-Sachen (diese jedoch ohne die Abschiebehaftsachen und richterliche Entscheidungen gem  36 PolG NRW) mit den Buchstaben Q – Z,
- c) die XVII-Sachen mit den Buchstaben Q - Z,
- d) die VII-, VIII- und IX-Sachen des Vormundschaftsregisters einschlielich zugeh riger X-Sachen mit den Buchstaben Q – Z,
- e) die entsprechenden AR-Sachen.

9. Richterin am Amtsgericht Dr. Hennekemper:

- a) Die F- und FH-Sachen der Abteilung 17 F sowie die Neueingnge gem der Vorschaltliste (Anlage 1),
- b) die C- und H-Sachen, in denen der Name des an erster Stelle aufgef hrten Beklagten oder Antragsgegners mit den Buchstaben B und Kf bis Kz beginnt (Abt. 5 C),
- c) die entsprechenden AR-Sachen.

10. Richter am Amtsgericht Dr. Lubisch-Voicu:

- a) die WEG-Sachen (Abt. 28 C – mit Bestand und Altverfahren 23 II),
- b) die F- und FH-Sachen der Abteilung 16 F sowie die Neueingänge gemäß der Vorschaltliste (Anlage 1),
- c) zweiter Richter des Schöffengerichts in den Sachen, in denen das Schöffengericht unter Hinzuziehung eines zweiten Richters verhandeln und entscheiden muss,
- d) die Abschiebehaftsachen,
- e) die entsprechenden AR-Sachen.

11. Richterin Gürtler:

- a) die Jugendgerichtssachen gegen Jugendliche und Heranwachsende (Abteilung 6 Ds – einschließlich Cs) mit Ausnahme der OWi-Sachen und der Gs-Sachen - soweit es sich nicht um Ermahnungen und Zustimmungen gem. §§ 153, 153 a StPO handelt, die dem Richter vorbehalten sind, der für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständig ist, einschließlich der Bewährungsaufsichten,
- b) die VRJs-Sachen,
- c) sämtliche Erzwingungshaftsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende (Abt. 22 OWi),
- d) die OWi-Sachen nach den §§ 24 und 24 a des Straßenverkehrsgesetzes oder soweit sie im Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr stehen (Abteilung 21 OWi) mit den Endziffern 1 - 5, auch wenn sie in das Strafverfahren übergeleitet werden,
- e) die Gs-Sachen einschließlich solcher gegen Jugendliche und Heranwachsende, mit Ausnahme der Ermahnungen und der Zustimmungen gemäß §§ 153, 153 a StPO, die dem Richter vorbehalten sind, der für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständig wäre, sowie weiter ausgenommen die Vorführungen in Haftsachen freitags,
- f) die entsprechenden AR-Sachen,

12. Richter Humpohl:

- a) die gegen Erwachsene gerichteten Ds-Sachen und Cs-Sachen des Strafprozessregisters einschließlich aller beschleunigten Verfahren,
 - in denen der Name des Angeklagten mit den Buchstaben H – M beginnt (Abt. 45 Ds / Cs),
 - in denen der Name des Angeklagten mit den Buchstaben N – R und W – Z beginnt (aus Abt. 13 Ds / Cs)
- b) die Bewährungsaufsichtssachen, in denen der Name des Angeklagten mit den Buchstaben H – R und mit W – Z beginnt,
- c) die Erzwingungshaftssachen (Abt. 22 OWi), soweit sie sich nicht gegen Jugendliche und Heranwachsende richten, einschließlich der richterlichen Entscheidungen der Abteilungen 21 und 22 OWi mit den Endziffern 6 bis 0,
- d) aus dem Register XIV die richterlichen Entscheidungen gemäß § 36 PolG NRW,
- e) von den Gs-Sachen die Vorführungen in Haftsachen freitags,
- f) in Strafsachen die Auslandsvernehmungen in Rechtshilfesachen,
- g) die Bs-Sachen, einschließlich der Bewährungsaufsichten,
- h) die Grundbuchsachen,
- i) die J-, K- und L-Sachen,
- j) alle sonstigen richterlichen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit sie nicht anderweitig ausdrücklich zugeteilt sind,
- k) die entsprechenden AR-Sachen,
- l) die AR-Sachen, die nicht ausdrücklich anderweitig zugeteilt sind.

13. Richter Kilimann:

- a) die C- und H-Sachen, in denen der Name des an erster Stelle aufgeführten Beklagten oder Antragsgegners mit den Buchstaben H, L und Ka – Ke beginnt (Abt. 34 C) beginnt,
- b) die C- und H-Sachen, in denen der Name des an erster Stelle aufgeführten Beklagten oder Antragsgegners mit dem Buchstaben D beginnt, soweit die Sache nach dem 31.03.2021 bei Gericht eingegangen ist (Abt. 34 C),

- c) die OWi-Sachen nach den §§ 24 und 24 a des Straßenverkehrsgesetzes oder soweit sie im Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr stehen (Abteilung 21 OWi) mit den Endziffern 6 - 0, auch wenn sie in das Strafverfahren übergeleitet werden,
- d) die Ordnungswidrigkeiten, soweit sie nicht anderweitig geregelt sind, (Abt. 35 OWi Nichtverkehrsordnungswidrigkeiten, einschl. der gegen Jugendliche und Heranwachsende),
- e) die X- und XIV-Sachen (diese jedoch ohne die Abschiebehaftsachen und richterlichen Entscheidungen gemäß § 36 PolG NRW) mit den Buchstaben B – C,
- f) die XVII-Sachen mit den Buchstaben B – C,
- g) die VII-, VIII- und IX-Sachen des Vormundschaftsregisters einschließlich zugehöriger X-Sachen mit den Buchstaben B – C,
- h) die entsprechenden AR-Sachen.

II.

1. Als Güterichter für eine Güteverhandlung oder weitere Güteversuche nach § 278 Abs. 5 ZPO wird der Güterichter am Landgericht Bochum nach dem dortigen Geschäftsverteilungsplan bestimmt.
2. Als Güterichter für nach § 36 Abs. 5 FamFG zugewiesene Güteverhandlungen oder weitere Güteversuche werden
 - a. für Familiensachen aus den Abteilungen 17 F und 31 F Richterin am Amtsgericht Dr. Pohle und
 - b. für Familiensachen aus den Abteilungen 16 F und 33 F Richterin am Amtsgericht Dr. Hennekemper bestimmt.

Die Güterichter vertreten sich gegenseitig. Im Verhinderungsfall werden sie von Richterin am Amtsgericht Dr. Küpperfahrendberg vertreten.

Die nach dem Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen weiteren Aufgaben haben Vorrang vor der Tätigkeit als Güterichter.

III.

Es werden vertreten, wobei sich die Reihenfolge der Vertretung aus der Folge der Aufzählung ergibt:

Direktor des Amtsgerichts Schrüfer

In Verwaltungssachen: durch die Kollegen Gutberger, Dransfeld und Schirm,
Im Übrigen: durch die Kollegen Gutberger, Humpohl und Dransfeld,

Richter am Amtsgericht Gutberger

In Abt. 11 Ds und Cs: durch die Kollegen Schrüfer, Gürtler und Zarges,
Im Übrigen: durch die Kollegen Schrüfer, Humpohl und Kilimann

Richter am Amtsgericht Dransfeld

In Abt. 18 C: durch die Kollegen Kilimann, Zarges, und Schrüfer,
Im Übrigen: durch die Kollegen Dr. Küpperfahrenheit, Zarges und Schrüfer,

Richterin am Amtsgericht Schirm

durch die Kollegen Zarges, Gutberger und Gürtler,

Richterin am Amtsgericht Engelkamp

durch die Kollegen Dr. Pohle, Dr. Hennekemper und Dr. Lubisch-Voicu,

Richterin am Amtsgericht Dr. Küpperfahrenheit

durch die Kollegen Dr. Lubisch-Voicu, Dr. Hennekemper und Dransfeld,

Richterin am Amtsgericht Dr. Pohle

durch die Kollegen Engelkamp, Dr. Lubisch-Voicu und Dr. Hennekemper,

Richter am Amtsgericht Zarges

In C-Sachen: durch die Kollegen Schirm, Dransfeld und Dr. Küpperfahrenheit,
Im Übrigen: durch die Kollegen Schirm, Kilimann und Humpohl,

Richterin am Amtsgericht Dr. Hennekemper

In C-Sachen: durch die Kollegen Dransfeld, Dr. Küpperfahrenheit und Zarges
Im Übrigen: durch die Kollegen Dr. Lubisch-Voicu, Engelkamp und Dr. Pohle,

Richter am Amtsgericht Dr. Lubisch-Voicu

In WEG-Sachen: durch die Kollegen Dr. Hennekemper, Gürtler und Humpohl,
Im Übrigen: durch die Kollegen Dr. Hennekemper, Dr. Pohle und Engelkamp,

Richterin Gürtler

In 6 Ds-Sachen: durch die Kollegen Humpohl, Schrüfer, und Gutberger,
Im Übrigen: durch die Kollegen Humpohl, Schirm und Dr. Lubisch-Voicu,

Richter Humpohl

durch die Kollegen Gürtler, Schrüfer und Kilimann

Richter Kilimann

In C-Sachen: durch die Kollegen Dransfeld, Gürtler und Dr. Hennekemper,
In Betreuungssachen: durch die Kollegen Schirm, Humpohl und Gürtler,
Im Übrigen: durch die Kollegen Gürtler, Humpohl, und Schirm.

- mit der Maßgabe, dass im Vertretungsfall für Gs – Sachen, soweit Vorführungen in Haftsachen betroffen sind, folgende Sonderregel gilt:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Zust. Richter/in	Gürtler	Gürtler	Gürtler	Gürtler	Humpohl
1. Vert.	Schrüfer	Gutberger	Humpohl	Schrüfer	Humpohl
2. Vert.	Gutberger	Schrüfer	Dr. Lubisch-Voicu	Gutberger	Dr. Lubisch-Voicu
3. Vert.	Humpohl	Schirm	Gutberger	Dr. Hennekemper	Schrüfer
4. Vert.	Dransfeld	Dr. Lubisch-Voicu	Zarges	Dransfeld	Dr. Küpperfahrenheit

Der zuständige Richter in **Abschiebehaftsachen**, soweit sie mit einer Vorführung verbunden sind, wird nach Werktagen durch folgende Kolleginnen/Kollegen

vertreten:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Zust. Richter/in	Dr. Lubisch-Voicu	Dr. Lubisch-Voicu	Dr. Lubisch-Voicu	Dr. Lubisch-Voicu	Dr. Lubisch-Voicu
1. Vert.	Dransfeld	Dr. Pohle	Zarges	Dr.Hennekemper	Dr. Küpperfahenberg
2. Vert.	Dr. Küpperfahenberg	Dr.Hennekemper	Dr.Hennekemper	Dransfeld	Humpohl
3. Vert.	Gutberger	Schrüfer	Dr. Küpperfahenberg	Gutberger	Schrüfer

In den Fällen, in denen die Vertreter des ursprünglich zuständigen Richters verhindert sind, vertreten sich die Richter/innen des Amtsgerichts Herne dergestalt, dass jede/r weitere Richter/in zuständig ist. Die Reihenfolge der Zuständigkeit ergibt sich aus dem Lebensalter der Richter/innen, beginnend mit der oder dem jüngsten Richter/in aufsteigend bis zur oder zum ältesten Richter/in.

IV.

Sofern ein Richter wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt oder kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, ist der jeweilige Vertreter für das Verfahren zuständig. Ausgenommen sind die Jugendstrafsachen und die erweiterten Schöffensachen, in denen die nachstehende Regelung über Zurückverweisung aus der Revisionsinstanz entsprechend gilt.

Wenn ein Revisionsgericht eine Sache nach § 354 II StPO an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverweist, so ist zuständig:

1. für die Abteilung des Direktors des Amtsgerichts Schrüfer die Abteilung des Richters am Amtsgericht Gutberger,
2. für die Abteilung des Richters am Amtsgericht Gutberger die Abteilung des Direktors des Amtsgerichts Schrüfer,
3. für die Abteilungen der Richterin Gürtler die Abteilung des Richters Humpohl,
4. für die Abteilungen des Richters Humpohl die Abteilung der Richterin Gürtler.

V.

Wird die Entscheidung über ein Ablehnungsgesuch nach § 27 Abs. 3 StPO bzw. § 45 ZPO erforderlich, so entscheidet der zweite Vertreter des abgelehnten Richters, und danach die Richter in der unter III. aufgeführten Reihenfolge der Vertretung. Über die Ablehnung eines Rechtspflegers entscheidet der Richter, von dem die Entscheidung über die Erinnerung nach § 11 RPfIG zu treffen ist.

VI.

Der Eildienst an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen wird von allen Richterinnen und Richtern nach einem im Voraus aufzustellenden besonderen Plan, beginnend mit dem an Lebensalter jüngsten Richter, wahrgenommen. Der Eildienstrichter wird auch als Jugendrichter und als Vertreter aller Richter tätig.

Wird ein/e auf diesem Plan aufgeführte/r Richter/in an ein anderes Gericht abgeordnet, tritt er / sie in die Elternzeit ein oder tritt eine Richterin in den Mutterschutz ein, so tritt an dessen / deren Stelle der / die Richter/in, der / die stattdessen an das Amtsgericht Herne abgeordnet wird. Wird bei einem dieser beschriebenen Ereignisse kein/e andere/r Richter/in an das Amtsgericht Herne abgeordnet, so sind alle verbliebenen Richter/innen zuständig. Die Reihenfolge der Zuständigkeit ergibt sich je eingeteiltem Eildienst aus dem Lebensalter der Richter/innen, beginnend mit der oder dem jüngsten Richter/in aufsteigend bis zur oder zum ältesten Richter/in.

Dieser Plan wird als Anlage 2 beigefügt.

VII.

Der nach Ziffer VI für die Vorführung zuständige Richter ist auch für die Aburteilung im beschleunigten Verfahren zuständig, wenn bei der Vorführung diese Aburteilung beantragt wird.

Kann eine Sache nicht am Vorführungstage verhandelt werden oder wird die Aburteilung im beschleunigten Verfahren abgelehnt, so geht die Sache in die Zuständigkeit des nach I. zuständigen Richters über.

VIII.

Allgemeine Grundsätze über die Verteilung der beim Amtsgericht anfallenden richterlichen Geschäfte.

A.

1.

Soweit die Zuständigkeit der **Zivilrichter** sich nach der Bezeichnung der beklagten Partei, nach dem Antragsgegner oder dem Betroffenen richtet, gelten folgende Grundsätze:

a) bei Klage gegen natürliche Personen:

Maßgebend ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens, wobei nur das erste Hauptwort in Betracht kommt und die Verwandtschaftsbezeichnung, Adelsprädikate usw. unberücksichtigt bleiben.

Beispiele:

Von- B erswort-Wallrabe	= B
Von- S chulte-Höffken	= S
Gebrüder M eyer	= M

Sofern bei Verfahren gegen Kinder noch kein Familienname bestimmt ist, ist der Name der Kindesmutter maßgebend. Eine nachträgliche Bestimmung des Familiennamens berührt die einmal begründete Zuständigkeit nicht.

b) bei Klagen gegen den Fiskus der Anfangsbuchstabe des Ortes, an dem die den Fiskus im Prozess vertretende Behörde ihren Sitz hat:

Beispiel:

Justizfiskus des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Generalstaatsanwalt in **Hamm** = H

- c) bei Klagen gegen Körperschaften (Stadtgemeinden, Kreis- und Provinzialverbände, Schulverbände, Kirchengemeinden, Berufsverbänden usw.), wenn ihr Name nur eine Ortsbezeichnung enthält, der Anfangsbuchstabe dieser Ortsbezeichnung:

Beispiele:

Stadtgemeinde **H**erne = H
Kath. Kirchengemeinde **C**astrop-Rauxel = C
Ortskrankenkasse **B**ochum = B

Ist dagegen neben der Ortsbezeichnung noch ein besonderer Name in der Bezeichnung der Körperschaften enthalten (Kath. Kirchengemeinde St. **A**ntonius = A), so gilt die folgende Ziffer d):

- d) bei Klagen gegen Handelsgesellschaften, sonstige Gesellschaften, einschließlich der GbR, soweit sie verklagt werden kann, Genossenschaften, Gewerkschaften, Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere juristische Personen, soweit sie nicht unter c) fallen, der Anfangsbuchstabe der Firma oder des ersten Wortes der Firma oder sonstiger Benennung. Dabei bleiben außer Betracht: Bestandteile der aus mehreren Worten bestehenden Firma oder sonstige Benennung, welche die juristische Form oder die Art der Gesellschaft, Genossenschaft usw. bezeichnen, insbesondere die Worte: „Firma“, „Genossenschaft“, „Gesellschaft“, „Kommanditgesellschaft“, „Aktien-gesellschaft“, „Handlung“, „Innung“, „Anstalt“, „Korporation“, „Verband“, „Verein“, „Zeche“, sowie die Bezeichnung „Evangelische“, „Katholische“, „St.“, „Hlg.“, ferner Vornamen, Verwandtschaftsbezeichnungen und die Adelsprädikate.

Beispiele:

Rheinisch-Westfälischer Zementverband = R
Gewerkschaft Ver. **C**onstantin = C
Gewerkschaft **H**ausbach (Zeche Flora) = H

Vereinigte Baugesellschaft Bochum	= V
Milchgenossenschaft Bochum	= M
Stadtwerke Herne	= St

- e) bei Klagen gegen Firmen, die nicht unter d) fallen, insbesondere gegen die Firma des Einzelhandelskaufmanns, die Anfangsbuchstaben des Familiennamens des Firmeninhabers.

Beispiel:

Bochumer Kohlenhandelsgesellschaft Fritz **Thiemann**.

- f) bei Klagen gegen einen Nachlassverwalter oder Testamentsvollstrecker: der Name des Erblassers oder Testators.
- g) bei Klagen gegen den Verwalter einer Insolvenzmasse, einer Zwangsverwaltung, bei Insolvenzen, Interventions- und Anfechtungsklagen sowie bei Widersprüchen gegen einen Teilungsplan: der Name des Gemeinschuldners bzw. des Schuldners gegen den die Vollstreckung betrieben wird.

2.

Bei mehreren Beklagten oder Antragsgegnern ist die Bezeichnung des in der Klage oder dem Antrag an erster Stelle aufgeführten oder, sofern es sich um die Verweisung von einem anderen Gericht an das Amtsgericht Herne handelt, des ersten noch im Streit befindlichen Beklagten oder Antragsgegners entscheidend.

Soweit aufgrund desselben Verkehrsunfallereignisses mehrere Schadensersatzprozesse anhängig werden, die in die Zuständigkeit verschiedener Dezernate fallen würden, gehören sie in die Zuständigkeit des Dezernats, bei dem eine Sache zunächst anhängig geworden und im Zeitpunkt der Abgabe noch anhängig ist.

3.

Der mit der Bearbeitung einer Sache befasste Richter bleibt, soweit dies nicht vertretungsweise im Eildienst geschehen ist, für die Verhandlung und Entscheidung zuständig, ist also zur Abgabe an einen anderen Richter nicht mehr befugt, wenn bereits Termin anberaumt, die Zustellung der Klage oder Klagebegründung verfügt, in einem Prozesskostenhilfe-Prüfungsverfahren die Anhörung des Gegners angeordnet oder in einem Arrest bzw. in einem einstweiligen Verfügungsverfahren eine Entscheidung ergangen ist.

Wird gemäß § 147 ZPO die Verbindung von mehreren, bei verschiedenen Richtern anhängigen Sachen angeordnet, so geht die weitere Bearbeitung der verbundenen Sachen auf den Richter über, der die Verbindung angeordnet hat. Werden die Sachen später getrennt, so verbleiben sie dem Richter, der die Trennung ausgesprochen hat.

4.

Die Bezeichnung der beklagten Partei ist maßgeblich, auch in den Vollstreckungsgegenklagen, Nichtigkeits- und Restitutionsklagen sowie Abänderungsklagen oder ähnlichen Klagen, die eine Änderung oder eine Ergänzung eines früheren Titels verfolgen.

5.

Im Falle der Hauptintervention (§ 64 ZPO) ist der Richter zuständig, welcher den „abhängigen“ Rechtsstreit bearbeitet hat.

B.

Die Grundsätze zu Ziffer 1) bis 5) gelten entsprechend für die Verfahren der **freiwilligen Gerichtsbarkeit**.

C.

Die Zuständigkeit in **Familiensachen** bestimmt sich wie folgt nach der Vorschaltliste:

1.

Die Neueingänge eines Tages, die nicht als Eilfall gemäß der Regelung zu Punkt C 1. A. vorzuziehen sind, werden auf der Vorschaltgeschäftsstelle der

Familienabteilung gesammelt und am darauffolgenden Arbeitstag wie folgt erfasst: Zunächst werden die Neueingänge die auf Grund einer Vorbefassung gemäß den Bestimmungen unter Punkt C. 3. der Geschäftsverteilung in ein bestimmtes Dezernat gehören unter Berücksichtigung in der Abstreichliste zu Punkt C 2 verteilt.

Anschließend werden die übrigen Verfahren in alphabetischer Reihenfolge geordnet nach dem Nachnamen des an erster Stelle benannten weiteren Beteiligten außer dem Antragsteller. Bei gleichen Nachnamen treten als weiteres Kriterium die Vornamen hinzu und bei gleichen Vornamen die Nachnamen des anschließend benannten Beteiligten. Sind keine Beteiligten als der Antragsteller vorhanden richtet sich die Reihenfolge nach dessen Nachnamen und Vornamen. Bei der alphabetischen Reihenfolge bleiben Adelsprädikate und sonstige vor dem Nachnamen stehenden Zusätze außer Betracht.

Anschließend werden die alphabetisch geordneten Verfahren in der Vorschaltliste (Anlage 1) vertikal nach Abteilungen, beginnend mit der niedrigsten Abteilungszahl, verteilt. Dabei werden die mit Kreuz versehenen Plätze und die bereits durch Voreintragungen besetzten Plätze ausgespart.

Eilfälle, die zur Vorschaltgeschäftsstelle der Familienabteilung gelangen, werden sofort unter Berücksichtigung der Vorbefassung zu C. 3 an bereiter Stelle in die Vorschaltliste eingetragen. Die Eintragung erfolgt in zeitlicher Reihenfolge des Einganges. Bei zeitgleichem Eingang erfolgt die Verteilung gemäß der obigen, alphabetischen Reihenfolge. Als Eilfälle sind folgende Verfahren anzusehen:

- a. Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung in einem der folgenden Verfahren:
 - Umgangsverfahren
 - Regelung der elterlichen Sorge;
 - Herausgabe eines Kindes (§ 1632 BGB);
 - Verfahren auf Zuweisung einer Ehemwohnung für die Dauer
 - des Getrenntlebens (§ 1361 b BGB);
 - Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz;

- Antrag auf Erlass eines persönlichen und dinglichen Arrests (§§ 916 ff BGB) bzw. einer einstweiligen Verfügung (§ 935 ff BGB);
- Mitteilung des Jugendamtes gemäß § 8a SGB VIII über die Gefährdung des Kindeswohls eines Kindes im Sinne des § 1666 BGB;
- Verfahren auf Genehmigung der geschlossenen Unterbringung eines Kindes (§ 1631 b BGB, Psych KG);
- Anträge auf gerichtliche Entscheidung über Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen im Zusammenhang mit der Inobhutnahme eines Kindes gemäß § 42 SGB VIII

2.

Entsprechend der vorstehenden Erfassung erhalten die Abteilungen für Familiensachen in einem 1. Durchgang eines Turnus nacheinander, beginnend mit dem Familienrichter mit der niedrigsten Abteilungszahl und danach fortlaufend, je einen Neueingang. Abteilungen mit weniger als 1 Pensum werden nach Maßgabe der Vorschaltliste (Anlage 1) im Turnus berücksichtigt. Danach beginnt ein neuer Turnus, wobei ein am Vortag nicht abgeschlossener Turnus fortgeführt wird.

3.

Betrifft eine Familiensache denselben Personenkreis, so ist ein neues Verfahren der Abteilung einer früher anhängig gewesenen Familiensache zuzuweisen, wenn in der anhängig gewesenen Familiensache in den letzten zwei Jahren vor dem Eingang der neuen Sache eine Endentscheidung ergangen oder sie in diesem Zeitraum anderweitig erledigt worden ist. Waren mehrere Abteilungen vorbefasst, so wird die Sache der Abteilung zugewiesen, bei der die nach dem Aktenzeichen jüngste Sache anhängig war.

Betrifft eine neu eingegangene Familiensache denselben Personenkreis einer noch anhängigen Familiensache, so ist die Abteilung dieser Familiensache auch für die neu eingegangene Familiensache zuständig.

Derselbe Personenkreis im Sinne des § 23 b Abs. 2 GVG liegt vor, wenn die neu eingehende Sache, die an einem früheren Verfahren beteiligten Ehegatten, Lebenspartner, Eltern, deren Kinder sowie zum Umgang berechtigte Personen sowie Personen nach § 23 b Abs. 1 Nr. 8a GVG betrifft, sofern es

keine Adoptionssache war. Dagegen handelt es sich nicht um denselben Personenkreis, wenn der Neueingang ein Rechtsverhältnis zum Gegenstand hat, das in einer Ehe begründet ist, die eine der beteiligten Personen mit einem Dritten geschlossenen hat.

In Abstammungssachen und Kindschaftssachen ist für Verfahren aller Geschwisterkinder derselben Mutter eine Familienabteilung zuständig und zwar diejenige, die als erstes mit einem Geschwisterkind befasst war. Werden die Verfahren in verschiedenen Abteilungen gleichzeitig anhängig, ist die Abteilung zuständig, in die das jüngste Geschwisterkind fällt. In Adoptionssachen ist derselbe Personenkreis betroffen, wenn entweder die an einem früheren Verfahren beteiligten Kinder, oder wenn nicht diese, die Mütter oder wenn nicht diese die männlichen Beteiligten betroffen waren. In Unterhaltsverfahren ist für alle Verfahren gegen denselben Unterhaltsverpflichteten eine Familienabteilung zuständig. Eine Familiensache bleibt anhängig bis zum Erlass bzw. bis zur Verkündung der abschließenden Hauptsacheentscheidung. Auch ein ruhendes Verfahren bleibt anhängig. Unter Verstoß gegen die Bestimmungen der Geschäftsverteilung zugewiesene Familiensachen sind an die danach zuständige Abteilung abzugeben. In gleicher Weise finden die Vorschriften über die Zuständigkeitskonzentration bei der Abteilung der Ehesache (§ 23 b Abs. 2 GVG) Anwendung.

4. Wird eine Familiensache gemäß § 140 FamFG abgetrennt oder vom Oberlandesgericht zurückverwiesen, so verbleibt sie bei der bisherigen Abteilung. Diese Verfahren werden nicht auf den Turnus angerechnet. Besteht die Abteilung nicht mehr, so ist die Sache als Neueingang zu behandeln.
5. Wird ein infolge Verfahrensruhe oder aus sonstigen Gründen nach der Aktenordnung abgeschlossenes Verfahren wiederaufgenommen, bleibt die bisher befasste Abteilung zuständig, ohne dass das wiederaufgenommene Verfahren auf den Turnus angerechnet wird. Wird ein neues Aktenzeichen vergeben, erfolgt ein Neueingang unter Anrechnung auf den Turnus. In diesem Fall ist der Schriftsatz, mit dem das Verfahren wieder angerufen wird unverzüglich der Zentralen Eingabestelle vorzulegen.

6. Die Zuweisung von Rechtshilfeverfahren im AR-Register und Vollstreckungsverfahren in Kindschaftssachen (FH-Sachen) erfolgt jeweils in einem gesonderten Turnus; C. 1. gilt entsprechend.
7. Im Falle einer Abgabe innerhalb des Familiengerichts wird das abgegebene Verfahren bei der übernehmenden Abteilung auf den Turnus angerechnet.
8. Die laufende Vorschaltliste aus dem Jahr 2020 wird vor Beginn einer neuen Liste bis zu deren Ende fortgeführt.

D.

Für die Verteilung der **Straf- und OWi-Sachen** gilt folgende Regelung:

1. Maßgebend ist der Anfangsbuchstabe des Nachnamens des Beschuldigten (Angeschuldigten, Angeklagten, Verurteilten, Betroffenen).
2. Sind mehrere Beschuldigte beteiligt, so ist der Name des Ältesten maßgebend. Dabei verbleibt es, wenn die älteste Person nach Eingang der Sache bei Gericht - gleich aus welchem Grunde - aus dem Strafverfahren ausscheidet.
3. Der mit der Bearbeitung einer Sache zunächst befasste Richter bleibt zuständig, wenn eine prozessleitende Verfügung in den Geschäftsgang gegeben worden ist.
4. Im Übrigen gelten die unter VIII A Ziffer 3) genannten Grundsätze entsprechend.

E.

Werden durch diesen Geschäftsverteilungsbeschluss die Zuständigkeiten der Dezernate verändert, gehen sie, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, die Sachen mit Bestand in das andere Dezernat über.

F.

Die der Justizverwaltung (Gerichtsvorstand) zugewiesenen Entscheidungen über Akteneinsichtsgesuche werden mit Zustimmung aller Richter auf den für die Abteilung zuständigen Dezernenten delegiert.

44623 Herne, 31.03.2021

Das Präsidium des Amtsgerichts

Schrüfer

Dransfeld

Schirm

Gutberger

Dr. Hennekemper